



REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie
 PRÄSIDIUM

12/SN-299/ME

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
 Fax : 7332
 DVR : 0441473
 Abteilung : Präs. Abt. 1
 Sachbearbeiter/in : Radovan
 Durchwahl : 1635

An das
 Präsidium des
 Nationalrats
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	99-GE / 19 Pr.
Datum:	13. Okt. 1998
Verteilt	14. 10. 98 A

Wien, am 12. Oktober 1998
 GZ: 61 1510/32-Pr.1/98

J. Schefbeck

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert
 wird

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992 zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Siepel



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 7332
DVR : 0441473
Abteilung : Präs. Abt. 1
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Wien, am 12. Oktober 1998
GZ: 61 1510/32-Präs.1/98

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert
wird

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bezieht sich auf das do. Schreiben vom 2. September 1998, GZ 68.159/37-I/D/7/98, und den Gesetzesentwurf zum Gegenstand und nimmt zu diesem, soweit Angelegenheiten der Familienbeihilfe berührt sind, wie folgt Stellung:

In § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 wird derzeit u.a. geregelt, daß bei einem Studienwechsel die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe gelten.

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Änderung des in Rede stehenden § 17, der in gewissen Konstellationen nunmehr einen „Wiedereinstieg“ bei der Studienbeihilfe - also auch in Bezug auf die Familienbeihilfe - vorsieht, wird grundsätzlich begrüßt. Hierzu ist aber insbesondere noch folgendes festzuhalten:

- Die unter Absatz 3 Ziffer 2 vorgesehene Regelung, wonach ein Studienbeihilfenbezug im zweiten Abschnitt in irgend einer Studienrichtung einen Ausschließungsgrund darstellt, wird im Hinblick auf den völlig anderen Förderungscharakter der Familienbeihilfe nicht unmittelbar angewendet werden können. So wäre beispielsweise in jenen Fällen, in denen mangels Vorliegen einer sozialen Bedürftigkeit keine Studienbeihilfe im zweiten Abschnitt zuerkannt werden konnte, nicht argumentierbare Ungleichbehandlungen gegenüber jenen Fällen zu erwarten, in denen eine Studienbeihilfe gewährt wurde. Die diesbezügliche Anwendung wird im Auslegungswege oder allenfalls durch eine entsprechende Adaptierung im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 festzulegen sein.

- Aufgrund der Textierung kann diese Regelung in jenen Fällen nicht greifen, in denen die „neue Studienrichtung“ in keine Studienabschnitte gegliedert ist. Auch in diesen Konstellationen sollten allfällige Härtefälle vermieden werden.
- Die Änderung des § 17 Studienförderungsgesetz 1967 strahlt - wie eingangs ausgeführt - auch unmittelbar auf das Familienlastenausgleichsgesetz aus. Im Hinblick auf die entsprechende Erweiterung des Anspruchsberechtigtenkreises bei der Familienbeihilfe wäre es auch angezeigt, die Kosten dieser Maßnahme, die sich für den Familienlastenausgleich ergeben, aufzuzeigen.

Im Hinblick auf die oben aufgezeigten Problemstellungen und Härtefälle ersucht das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie dringend um Abklärung.

Für den Bundesminister:

T h o m a s i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Siegel

